Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 19 / 25 169
Schriftliche Anfrage

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 10. Februar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Februar 2026)

zum Thema:

Förderung von Wohnprojekten für bestimmte Gruppen IV - „Neue Wohngemeinschaften für LSBTI*-Jugendliche“ (Träger: Schwulenberatung Berlin gGmbH) – Unterbrinung von Flüchtlingen

und **Antwort** vom 26. Februar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Februar 2026)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25169
vom 10. Februar 2026
über Förderung von Wohnprojekten für bestimmte Gruppen IV – „Neue Wohngemeinschaften für LSBTI*-Jugendliche“ (Träger: Schwulenberatung Berlin gGmbH) – Unterbringung von Flüchtlingen

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten: In der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage „Bundesförderung von Wohnprojekten für bestimmte Gruppen in Berlin“ (BT-Drs. 21/3869) wird zu mehreren Fragen ausgeführt, dass keine Bundesförderung für die genannten Projekte erfolge und der Bundesregierung keine Kenntnisse u. a. zu Quadratmeterpreisen, Betreuungsschlüsseln, Kosten je Untergebrachtem, konkreten „erweiterten Qualitäts- und Unterbringungsstandards“, Landes-/EU-Förderungen sowie zu statistischen Grundlagen (z. B. Anteil LSBTI*-Asylsuchender) vorlägen. Vor diesem Hintergrund wird der Senat um Aufklärung zu den landesbezogenen Zuständigkeiten, Daten und Finanzierungswegen gebeten.

1. Welche Unterkünfte/Schutzwohnungen für „LSBTI“-Flüchtlinge existieren in Berlin (bitte: Betreiber, Standort/Bezirk, Kapazität, Inbetriebnahme, zuständige Senatsverwaltung/Behörde)?

Zu 1.: Der Senat betreibt keine Schutzwohnungen für LSBTIQ*-Geflüchtete. Das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) betreibt eine Unterkunft für LSBTIQ*-Geflüchtete in Treptow-Köpenick. Diese Unterkunft verfügt über den Bereich einer Aufnahmeeinrichtung mit 30 Plätzen sowie über den Bereich einer Gemeinschaftsunterkunft mit 86 Plätzen.

Die Unterkunft wurde am 23.02.2016 in Betrieb genommen. Zunächst wurde die Unterkunft durch die Schwulenberatung gGmbH bis zum 31.05.2023 betrieben. Seit dem 01.06.2023 wird die Unterkunft vom Landesbetrieb für Gebäudewirtschaft, Betriebsteil B (LfG-B) betrieben.

2. Welche öffentlichen Mittel (Land/Bezirke/Bund/EU) wurden seit 2015 für diese Unterbringungsangebote bewilligt und ausgezahlt (bitte jahresscharf: Zuwendungsgeber, Titel/Programm, Zweck, Bewilligungs- und Auszahlungsbetrag, Zuwendungsbescheiddatum, ggf. Kofinanzierung, Zuwendungsempfänger/Weiterleitungsempfänger inkl. Sachleistungen, Sicherheitsdienst, Beratung/Case-Management)?

3. Wie hoch waren die Kosten je Untergebrachtem/je Platz (bitte jahresscharf seit 2015 bzw. seit Inbetriebnahme) und wie unterscheiden sich diese Kosten von (a) Regelunterkünften des LAF, (b) besonderen Schutzunterkünften anderer Art? Bitte die Hauptkostentreiber benennen.

Zu 2. und 3.: Für die Unterkunft wurden vom LAF keine Fördermittel in Anspruch genommen. Da das LAF die angeforderten Daten zu den Kosten pro Unterkunft nicht rückwirkend statistisch erhebt, kann die Frage nur mit Blick auf die laufenden Kosten beantwortet werden.
Die LSBTIQ*-Unterkunft ist eine Regelunterkunft, mit einem Bereich, der als Aufnahmeeinrichtung genutzt wird und einem Bereich, der als Gemeinschaftsunterkunft Typ GU 1 konzipiert ist. Diese Unterkunftstypen verfügen über einen höheren Personalschlüssel für die soziale Beratung und Betreuung sowie über psychosoziale Beratung. Die weiteren Schutzunterkünfte des LAF befinden sich in Gemeinschaftsunterkünften, die alle dem Typ GU 1 zugeordnet sind. Der erhöhte Personalschlüssel wird nicht allein für Schutzunterkünfte, sondern auch insgesamt für Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünfte mit dem Typ GU 1 gewährt.

Die Vergütung zwischen dem LAF und dem Betreibenden bzw. Sicherheitsdienstleistenden einer Unterkunft – sowie bei Aufnahmeeinrichtungen die vertragliche Vereinbarung für das Catering – werden vom LAF mit dem jeweilig zu beauftragenden Dienstleistenden vertraglich vereinbart. Aufgrund der differenzierten Angebote anderer Dienstleistender kann nicht davon ausgegangen werden, dass Betrieb, Sicherheitsdienstleistung und Catering der LSBTIQ*-Unterkunft Mehrkosten gegenüber allen anderen Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften des Typ GU 1 aufweist.

Die weitere Fragestellung wird in der Anlage zur Schriftlichen Anfrage beantwortet.

Bei der Anlage zu dieser Anfrage handelt es sich um eine Verschlusssache nur für den Dienstgebrauch.

Die Antwort auf die Schriftliche Anfrage ist ohne die Anlagen nicht als Verschlusssache zu behandeln.

Die Angaben zur Höhe der zwischen LAF und Betreibenden vereinbarten Vergütung in der Anlage sind als Verschlusssache nur für den Dienstgebrauch einzustufen, weil durch die Veröffentlichung eine Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen des Landes Berlin nachtteilig sein kann.

Das Fragerecht und die Antwortpflicht gemäß § 45 Absatz 1 Verfassung von Berlin (VvB) unterliegen Grenzen, die durch das Bundesverfassungsgericht und den Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin näher konkretisiert worden sind. Die Anlage, in der eine Angabe der Miete erfolgt, ist als Verschlusssache nur für den Dienstgebrauch i. S. d. § 5 Nummer 4 der Anlage 6 zur GO Abgh und § 45 Absatz 4 der GGO I i. V. m. der Verschlusssachenanordnung (VSA) einzustufen. Es besteht ein öffentliches Interesse an der Geheimhaltung gemäß § 5 Nummer 4 der Anlage 6 zur GO Abgh und § 45 Absatz 4 der GGO I i. V. m. der VSA, da die Kenntnisnahme durch Unbefugte für das Interesse des Landes Berlin nachteilig sein kann. Die vereinbarten Kostenpositionen würden bekannt und somit würden Verhandlungsspielräume des Landes Berlin bei künftigen Vergabeverfahren oder Verhandlungen am Markt eingeschränkt. Eine solche Darlegung des Rahmens in dessen Grenzen bestimmte Geschäfte abgewickelt oder Preise verhandelt werden, könnten somit für künftige Geschäfte zu Lasten des Landes ausgenutzt werden und den wirtschaftlichen Spielraum nachteilig einschränken.

Im Rahmen der Abwägung beiderseitiger Interessen nach dem Grundsatz der praktischen Konkordanz, bei der Entscheidung der Frage über die Veröffentlichung dieser Daten, wird durch Angaben der erfragten Daten in der Anlage als Verschlusssache eine alternative Form der Beantwortung gewählt, die das Informationsinteresse des Abgeordnetenhauses unter Wahrung des Grundrechtsschutzes auf verhältnismäßige Weise befriedigt. Ohne das Gewicht des so ausgestalteten Fragerechts zu verkennen, ermöglicht die Nichtveröffentlichung dem Abgeordneten seine Kontrollrechte weitergehend wahrzunehmen.

4. Welche „erweiterten Qualitäts- und Unterbringungsstandards“ (falls angewandt) bestehen in diesen Unterkünften konkret und welche Mehrkosten sind damit verbunden (z. B. Raumgrößen, Einzelzimmerquote, Sicherheitskonzept, Schutzkonzept, besondere Beratungs-/Therapieangebote, Zugangskontrolle, spezielle Qualifikationsanforderungen)?

Zu 4.: Die LSBTIQ*-Unterkunft verfügt als Regelunterkunft AE und GU 1 über keine besonderen Qualitäts- und Unterbringungsstandards gegenüber Regelunterkünften des gleichen Typs. In allen Regelunterkünften des LAF ist ein einrichtungsbezogenes Betriebskonzept vom Anbietenden vorzulegen. Das Betriebskonzept jeder Regelunterkunft des LAF verfügt über ein allgemeines Gewaltschutzkonzept, sowie über ein Konzept zum Schutz vor Gewalt gegenüber Frauen und zu Gewalt gegenüber LSBTIQ*-Personen. Soweit in der Unterkunft Kinder leben, ist darüber hinaus ein Kinderschutzkonzept vorzulegen. In der LSBTIQ*-Unterkunft werden vom LAF keine Kinder untergebracht. Das Objekt verfügt

über Zimmer in Appartementstruktur. Einzelne Zimmer werden im Regelfall mit zwei Personen belegt.

Die Sozialberatung der Unterkunft verweist bei spezifischen Fragen der untergebrachten Personengruppe auf Beratungsstellen im Land Berlin, darunter die Schwulenberatung Berlin gGmbH.

Berlin, den 26. Februar 2026

In Vertretung

Aziz B o z k u r t

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung